

„Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege“

Ausgangslage: Fachkräftemangel im Pflegebereich

Kurze Problembeschreibung:

- Laut einer Studie der PwC wird aufgrund des demographischen Wandels bis zum Jahre 2020 ein Mangel an Alten-, Kranken- und Kinderpflegepersonal in der Höhe von ca. 19200 entstehen
- Laut Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2010 fehlten 3000 Absolventen (davon 2500 Altenpfleger) im Pflegebereich
- ➔ Zu wenige Personal um die Ausbildungsplätze zu belegen

Bisherige Ausbildungspraxis:

- Pflegeeinrichtungen, die ausbilden, bekommen die Ausbildung anteilig über eine Landesumlage (derzeit 38,45 Millionen, nächstes Jahr 41,05 Millionen) finanziert.
- Die Einrichtungen die nicht ausbilden, sind bisher weder operativ noch finanziell am Ausbildungsprozess beteiligt.

Lösung der Landesregierung:

- Zentrale Maßnahme gegen den Fachkräftemangel ist das **Ausgleichsverfahren** (weitere Maßnahmen sind: Zusammenlegen der Ausbildung von Alten-, Kranken- und Kinderpfleger, sowie Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe)
- Alle Einrichtungen (die ausbilden und nicht ausbilden) bezahlen anteilig einen bestimmten Betrag, um die Ausbildung solidarisch zu finanzieren.

Weiteres Ziel der Landesregierung: Anreize für Nichtausbildungseinrichtungen schaffen sich am Ausbildungsprozess zu beteiligen.

Mögliche, direkte Folgen für Pflegeeinrichtungen:

- Alle Pflegeeinrichtungen, egal ob sie ausbilden oder nicht, werden anteilig an der Bildung einer Ausgleichsmasse beteiligt.
- Einzelne Einrichtungen wälzen den anfallenden Mehrbetrag auf die Patienten der Einrichtung ab.

21.09.2012

Einzelfallschilderung:

- Herr E. wird aufgrund der „Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen in der Altenpflege„ dazu aufgefordert einen Mehrbetrag von 125.- Euro an die Einrichtung zu bezahlen.

Fall 1: Die Einrichtung bildet aus:

- Dann ist sie laut Gesetz (SGB XI, §82a) dazu ermächtigt, die Kosten für die Ausbildung auf die Bewohner umzulegen!

Fall 2: Die Einrichtung bildet nicht aus:

- Dann kann (SGB XI, §82a, (3)) die Einrichtung den Betrag, der für die Ausgleichsmasse anfällt, auf die Bewohner umlegen.

Wichtig für die Landesregierung zu beachten:

- §25 (2) AltpfIFG Führt die Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die **Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge** den **voraussichtlichen Mittelbedarf** zur Finanzierung eines **angemessenen Angebots** an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten.

Fragen:

1. Was ist ein **angemessenes Angebot** an Ausbildungsplätzen?
2. Wer bezahlt den Mehrbetrag?

Antwort: a) die Patienten
b) die Einrichtung
c) die Landesregierung

- a) → Verschärfung der Altersarmut
- b) → evt. Qualitätseinbußen, weil die Einrichtungen die Standards nicht halten können
- c) Erhöhung des Satzes für die Pflegeversicherung (Landesregierung nicht zuständig → Bund)

3. Ist das Ausgleichsverfahren eine zentrale Maßnahme gegen Fachkräftemangel?

Kurz-, bis Mittelfristig:

JA, wenn Fachkräftemangel aufgrund von zu wenig Ausbildungsplätzen besteht.

NEIN, wenn ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, es aber keine Absolventen gibt, die sich ausbilden lassen möchten.

Langfristig:

JA, wenn aufgrund von Maßnahmen zur Attraktivierung der Pflegeberufe ausreichend Absolventen bereit sind sich ausbilden zu lassen.